Tonfa

Beurteilung:	Gilt als Waffe nach Art. 4 Abs. 1 Bst. d WG (Geräte, die dazu bestimmt sind, Menschen zu verletzen, namentlich Schlagringe, Schlagruten, **Schlagstöcke**, Wurfsterne und Schleudern)
Erwerb im Handel:	mittels Waffenerwerbsschein, Art.8 ff WG
Erwerb zwischen Privaten:	mittels Vertrag aber ohne Meldung an kantonales Waffenbüro, da keine Feuerwaffe*
Verkauf im Handel:	durch Händler mit **Waffenhandelsbewilligung für Nichtfeuerwaffen oder Feuerwaffen**
Einfuhr privat:	mittels Verbringungsbewilligung der ZSW
Einfuhr im Handel:	mittels Generalbewilligung oder Einzelbewilligung der ZSW
Ausfuhr privat:	mittels Ausfuhrbewilligung des SECO
Ausfuhr im Handel:	mittels Ausfuhrbewilligung des SECO
Feuerwaffenpass:	kein Eintrag möglich, da keine Feuerwaffe
Waffentragen:	nur mit entsprechender Kantonaler Waffentragbewilligung
Bemerkungen:	keine

* Der Erwerb durch ausländische Staatsangehörige ohne Niederlassungsbewilligung erfordert einen Waffenerwerbsschein (Art. 10 Abs. 2 WG; SR 514.54, Art. 21 WV; SR 514.541)